

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen  
zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien  
in Unternehmen (De minimis)**

**Erl. des MULE vom 24. 8. 2016 – 39-32346-1**

Bezug: RdErl. des MW vom 2. 3. 2016 (MBI. LSA S. 168)  
Fundstelle: MBI. LSA 2017, S. 108

Abschnitt 1  
Allgemeines

Die Landesregierung bekennt sich in ihrem Energiekonzept 2030 zur Bedeutung von Energieeffizienz und Energieeinsparung für ein Gelingen der Energiewende. Etwa die Hälfte der Endenergie in Sachsen-Anhalt wird von Unternehmen verbraucht, wobei ihr Anteil angesichts des demografischen Wandels noch weiter steigen wird. Umso wichtiger ist eine zielgerichtete Adressierung der vorhandenen Einsparpotenziale. Im Sinne einer ganzheitlichen Energiewende können die Energiespar- und Effizienzmaßnahmen der Unternehmen durch erneuerbare Energien, Speicher und weitere Technologien ergänzt werden, soweit sie dem Umbau zu einem an den erneuerbaren Energien ausgerichteten Energiesystem und zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Einsparung von Kohlendioxid-Emissionen dienen.

Nach Maßgabe dieser Richtlinien stellt das Land Sachsen-Anhalt für die De-minimis-Förderung Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 zur Verfügung.

Abschnitt 2  
De-minimis-Förderung

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

**1.1 Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Verringerung von Kohlendioxid-Emissionen durch Steigerung von Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15. 10. 2015, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) und
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1 .2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73), und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. 11. 2012 (GVBl. LSA S. 536, 541),

- e) dem operationellen Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF

in den jeweils geltenden Fassungen.

### 1.3 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen zur Einsparung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) in Unternehmen durch Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Energieeffizienz- oder Energiesparmaßnahmen sind die Voraussetzung, um auch in anderen Bereichen gefördert zu werden. Insbesondere können Investitionen in erneuerbare Energien, Stromspeicher und Fahrzeuge nicht alleine stehen. Über Energieeinsparung und Energieeffizienz hinausgehende Maßnahmen werden nur gefördert, soweit sie dem Umbau zu einem an den erneuerbaren Energien ausgerichteten Energiesystem und zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen dienen.

2.2 Alle Projekte, die dem Zweck unter Nummer 1.1 und dem näher definierten Fördergegenstand unter Nummer 2.1 entsprechen, sind grundsätzlich förderfähig, soweit sich aus diesen Richtlinien keine Einschränkungen ergeben.

Beispiele für förderfähige Bereiche sind:

- a) Ersatz von ineffizienten Anlagen und Aggregaten,
- b) Wärmerückgewinnung,
- c) energetische Optimierung von Teilen der Prozesskette,
- d) energetische Optimierung von Druckluft- und Pumpsystemen,
- e) energetische Optimierung von Heiz-, Kühl- und Vakuumsystemen,
- f) energetische Optimierung von Systemen für Trocknung, Trennung und Konzentration,
- g) Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien, auch unter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung oder Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung,

- h) Heat-To-Power,
- i) Strom- und Wärmespeicher und
- j) Mess- und Regeltechnik.

### 2.3 Nicht gefördert werden

- a) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus diesen Richtlinien ausdrücklich etwas anderes ergibt, insbesondere nicht das gesetzlich verpflichtende Energieaudit,
- b) der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- c) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Demonstrationsprojekte und Pilotvorhaben,
- d) Energiemanagementsysteme,
- e) energetische Sanierung von Wohngebäuden,
- f) Neueinbau von Erzeugungsanlagen für Strom oder Wärme aus nicht-erneuerbaren Energiequellen,
- g) Eigenleistungen des Antragstellers,
- h) bereits begonnene Projekte,
- i) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 10. 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25. 10. 2003, S. 32), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2015/1814 (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1), aufgeführt sind und
- j) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn, sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet,
- k) der Erwerb von Fahrzeugen mit konventionellem Benzin- oder Dieselantrieb.

## **3. Zuwendungsempfänger**

### 3.1 Antragsberechtigt sind

- a) Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt und

- b) Energiedienstleister, die nach diesen Richtlinien förderfähige Maßnahmen im Rahmen von Energiesparcontracting für Unternehmen nach Buchstabe a erbringen wollen. Contracting im Sinne dieser Richtlinien erfordert, dass der Energiedienstleister in marktüblichem Umfang das finanzielle Risiko trägt, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Erfüllung der anderen vereinbarten Leistungskriterien richtet.

### 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unmittelbarer Bestandteil der Landesverwaltung sind,
- b) Unternehmen der Energiewirtschaft, außer im Rahmen von Contracting,
- c) Unternehmen, die in der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen tätig sind,
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung EU Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, L 283 vom 27.09.2014, S. 65) (im Folgenden Allgemeine Gleichstellungsverordnung – AGVO),
- e) Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- f) Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs beim Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es gelten die ergänzenden Regelungen der De-minimis-Verordnung gemäß der **Anlage**. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen in diesen Richtlinien.

4.2 Die geförderten Maßnahmen müssen in einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt realisiert werden.

4.3 Der Antragsteller muss eines der folgenden Energieaudits oder Managementsysteme nachweisen:

- a) Energiemanagementsystem nach DIN<sup>1</sup> EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011,
- b) EMAS oder ein vergleichbares Umweltmanagementsystem,
- c) gesetzlich verpflichtendes Energieaudit nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4.11.2010 (BGBl. I S. 1483), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 17.2.2016 (BGBl. I S. 203),
- d) freiwilliges Energieaudit analog dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen oder
- e) Energieaudit nach Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung vom 31.7.2013 (BGBl. I S. 2858), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.10.2014 (BGBl. I S. 1656).

Das freiwillige Energieaudit analog dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen ist förderfähig gemäß Nummer 5.2.2.

Alle anderen genannten Varianten sind nicht förderfähig.

4.4 Bei komplexeren Maßnahmen, die nicht direkt aus den unter Nummer 4.3 genannten Energieaudits oder Managementsystemen abgeleitet werden können, können im Antragsverfahren zusätzliche Konzepte oder Nachweise gefordert werden, soweit sie zur fachlichen Beurteilung erforderlich sind. Sie sind gemäß Nummer 5.2.2 als Planungsausgaben förderfähig. Die Anzahl der Zusatzanforderungen ist gering zu halten und dem Antragsteller frühzeitig, möglichst in den Antragsformularen, mitzuteilen.

4.5 Das minimale förderfähige Investitionsvolumen beträgt 10 000 Euro.

4.6 Die geförderten Anlagen sind mindestens fünf Jahre, bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mindestens drei Jahre nach der Abschlusszahlung durch den Zuwendungsempfänger zweckentsprechend und in Sachsen-Anhalt zu betreiben. Ansonsten muss die Beihilfe zurückgezahlt werden. Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist zu beachten.

4.7 Durch den Zuwendungsempfänger sind Publizitätsvorschriften im Sinne der strukturfondsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (Anhang XII der Verordnung - EU - Nr. 1303/2013). Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze

---

<sup>1</sup> Im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig niedergelegt.

Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben als Bemessungsgrundlage entsprechen den beihilfefähigen Ausgaben.

5.2.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere die Investitionen in das Anlagevermögen ohne Mehrwertsteuer sowie die mit der Investition unmittelbar im Zusammenhang stehenden anrechenbaren Ausgaben für Nebenkosten (z. B. Planungskosten) durch unabhängige Dritte. Letztere dürfen höchstens 20 v. H. der Gesamtausgaben betragen. Auf die Nummern 4.3 und 4.4 wird verwiesen.

5.2.3 Wird die Förderung für die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden verwendet, so sind diese Ausgaben für Baumaßnahmen gesondert auszuweisen.

5.2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sollzinsen, Betriebskosten, Abgaben und Eigenleistungen.

### 5.3 Förderhöhe

#### 5.3.1 Der Fördersatz beträgt

- a) bis zu 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen,
- b) bis zu 35 v. H. für mittlere Unternehmen und
- c) bis zu 25 v. H. für große Unternehmen.

5.3.2 Kleine und mittlere Unternehmen können im Rahmen der De-minimis-Förderung einen Bonus von weiteren 5 v. H. erhalten, wenn sie ihre Erfahrungen aus den durchgeführten Maßnahmen mit anderen Unternehmen teilen. Der Nachweis ist erforderlich, zum Beispiel durch Mitgliedschaft in einem der nach NAPE 2014 neu zu gründenden Energieeffizienznetzwerke oder Präsentation auf einer einschlägigen Veranstaltung.

#### 5.4 Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Ein Projekt kann nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen (AGVO) des Landes Sachsen-Anhalt (Erl. Des MULE vom 24.08.2016, MBl. LSA S. 113) gefördert werden.

Eine Kumulierung mit der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.7.2016 (BGBl. I S. 1786), und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), geändert durch Artikel 5 Abs. 74 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666), ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Kumulierung mit Mitteln aus der Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien vom 29.4.2016 (BAnz AT 10.05.2016 B1). Nach Nummer 5.2.2 geltend gemachte Planungsausgaben dürfen nicht anderweitig gefördert werden, z. B. über das Beratungshilfeprogramm Sachsen-Anhalt.

Fahrzeuge dürfen nicht gleichzeitig über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur als flankierende Maßnahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Elektromobilität in Sachsen-Anhalt (Gem. RdErl. des MW und des MLV vom 16.11.2015, MBl. LSA S. 722) gefördert werden.

Im Übrigen ist die Kumulierung mit anderen Fördermitteln im Rahmen der in Nummer 6 der Anlage dargestellten beihilferechtlichen Voraussetzungen im Grundsatz möglich, insbesondere mit Kreditprogrammen zur Finanzierung der verbleibenden Investitionssumme. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtbeihilfeintensität nicht die europarechtlich zulässigen Höchstsätze überschreitet.



## **6. Anweisungen zum Verfahren**

### 6.1 Anwendungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### 6.2 Antragstellung und Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.2.2 Anträge sind auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsstelle zu richten. Die Formulare werden von der Bewilligungsstelle vorgehalten und im Internet unter [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) eingestellt. Darin sind auch verbindliche Angaben zu den Endenergie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu machen, die mit den beantragten Maßnahmen erreicht werden sollen.

6.2.3 Der Projektzeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert werden muss, beträgt zwölf Monate.

### 6.3 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist und die Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen zumindest rechnerisch nachgewiesen sind.

### 6.4 Prüfungsrechte

Das Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms für den EFRE 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise (z. B. Planungsdaten)

können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden. Alle diese Daten werden in diesem Fall nur anonymisiert veröffentlicht.

#### 6.5 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises – ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

### Abschnitt 3 Übergangsvorschriften

Nach diesen Richtlinien werden ebenfalls noch nicht beschiedene Anträge bearbeitet, die eine De-minimis-Förderung nach Abschnitt 2 des Bezugs-RdErl. betreffen.

### Abschnitt 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Abschnitt 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen sind vorrangig einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30.6.2021.

2. Förderausschlüsse

2.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.01.2000, S. 22), aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), tätig sind,
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind,
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
  - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen und
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

- 2.2 Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Nummer 2.1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausübt, so gilt die De-minimis-Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

### 3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000,
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf,
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt,
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,

- bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben oder
- dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

#### 4. Förderhöchstbetrag

- 4.1 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.
- 4.2 Wird der in Nummer 4.1 genannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf die De-minimis-Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.
- 4.3 Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.
- 4.4 Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugute-

kommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insofern bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

#### 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

#### 7. Besonderes Verfahren

7.1 Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

7.2 Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter

ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

7.3 Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfemaximalbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximalbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

7.4 Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

## 8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren, bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Energieeinsparung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.